

seuzach



# Beleuchtender Bericht

**Gemeindeversammlung**

Montag, 6. Dezember 2021, 20.00 Uhr

Sporthalle Rietacker, Seuzach

## **TRAKTANDEN**

1. Budget und Steuerfuss 2022
2. Parkierungsverordnung

**HERAUSGEBER**

Gemeindeverwaltung Seuzach  
Stationsstrasse 1  
8472 Seuzach  
Telefon: 052 320 40 40  
[gemeinde@seuzach.ch](mailto:gemeinde@seuzach.ch)  
[www.seuzach.ch](http://www.seuzach.ch)

# Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Wir laden Sie ein zur Gemeindeversammlung

---

Montag, 6. Dezember 2021, 20.00 Uhr

Sporthalle Rietacker, Seuzach

## TRAKTANDEN

---

### 1. Budget und Steuerfuss 2022

IN KÜRZE	5–6
VORLAGE IM DETAIL	7–15

---

### 2. Parkierungsverordnung

IN KÜRZE	19
VORLAGE IM DETAIL	20–22
PARKIERUNGSVERORDNUNG	23–25

---

1 | Vorlage

# Budget und Steuerfuss 2022

# Budget und Steuerfuss 2022

---

**Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Seuzach weist einen Gesamtaufwand von CHF 40'790'900 und einen Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr von CHF 21'903'930 aus, womit ein Aufwandüberschuss von CHF 18'886'970 in der Erfolgsrechnung resultiert. Der zu deckende Aufwandüberschuss wird bei einem unveränderten Steuerfuss von 83 % mit einem Steuerertrag von CHF 19'090'000 gedeckt. Die Erfolgsrechnung schliesst somit mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 203'030. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 2'621'520 und im Finanzvermögen auf CHF – 604'000.**

Im Sommer 2020 gingen die Prognosen der Experten von Wirtschaft und Kanton davon aus, dass die Corona-Pandemie eine schlimme Rezession auslösen wird. Ein Jahr später zeigt sich, dass sich diese teils grob verschätzt haben. Auch in Seuzach wird das Jahr 2021 erfreulicherweise um rund 5 Millionen Franken besser abschliessen als angenommen. Dabei zeigt sich, dass bei den Steuereinnahmen die erwarteten Einbussen nicht eingetroffen sind und die Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern aufgrund überdurchschnittlich vieler Handänderungen und grosser Projekte deutlich über den Erwartungen liegen.

Für das Budget 2022 wird aufgrund von Sondereffekten bei den Grundstückgewinnsteuern und eines geplanten Grundstückverkaufs der Gemeinde ein ausserordentlich hoher Ertragsüberschuss erwartet. Deshalb soll erstmals eine Einlage von 5 Millionen Franken in die Finanzpolitische Reserve getätigt werden. Die Investitionsrechnung weist nach der Eröffnung der neuen Bibliothek und Tagesstrukturen mit Nettoinvestitionen von 2.6 Millionen Franken eine unterdurchschnittliche Investitionstätigkeit auf. Beim Finanzvermögen ist der Verkauf der Grundstücke beim Jugendhaus eingestellt. Ein Verkauf in dieser Grössenordnung bedarf unabhängig von der Budgetierung der Zustimmung eines separaten Gemeindeversammlungs geschäfts.

Mit hohen ausserordentlichen Erträgen, zurückhaltender Ausgabenentwicklung und wirtschaftlicher Erholung kann für die nächsten zwei Jahre mit guten Ertragsüberschüssen für den Schuldenabbau gerechnet werden. Trotzdem können die geplanten Investitionsvorhaben am Ende der Planperiode nicht vollständig selber finanziert werden.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, dem Budget 2022 zuzustimmen und den Steuerfuss auf dem bisherigen Niveau von 83 % festzulegen. Der Finanz- und Aufgabenplan 2021-2025 wird zur Kenntnis gebracht.

# Budget und Steuerfuss 2022

---

## 1. Hochrechnung 2021

Die Hochrechnung per Ende September für das laufende Jahr 2021 sieht einen Ertragsüberschuss von rund 4.2 Millionen Franken vor. Damit wird das Ergebnis erfreulicherweise um 5 Millionen Franken besser abschliessen als budgetiert. Aufgrund der Erfahrungen ist die Prognose mit Vorsicht zu geniessen, da sich in diversen Bereichen – in Abhängigkeit von den gelieferten Daten des Kantons und anderer Gemeinden oder Zweckverbände – erhebliche Änderungen erst per Ende Jahr akzentuieren.

Das gute Ergebnis ist im Wesentlichen auf deutlich bessere Steuererträge von 5.4 Millionen Franken zurückzuführen. Wie bei vielen anderen Gemeinden und Kantonen zu entnehmen ist, haben sich die Prognosen aufgrund der COVID-19-Pandemie bei der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Arbeitsmarkt auch in Seuzach «glücklicherweise» nicht bewahrheitet. Einerseits bewegen sich die Steuererträge im Rechnungsjahr auf dem Vorjahresniveau, andererseits sind auch die Steuern früherer Jahre nicht wie angenommen eingebrochen und werden deutlich über dem Budgetwert ausfallen. Ein Grossteil ist hingegen durch Einmal-effekte (Firmenverkauf aus dem Vorjahr, Kapitalbezüge aus 2. Säule) zurückzuführen. Zusätzlich besteht aktuell auch in Seuzach ein grosser Nachfrageüberhang auf Wohneigentum, was zu vielen Handänderungen und einem ausserordentlichen hohen Preisniveau bei Grundstücken geführt hat. Mit voraussichtlichen 3.5 Mio. Franken Grundstückgewinnsteuern konnte auch hier der budgetierte Wert von 1.9 Millionen Franken deutlich übertroffen werden. Auch für die nächsten Jahre ist bei den Grundstückgewinnsteuern mit überdurchschnittlich hohen Einnahmen zu rechnen. Weiter wurde im Rechnungsjahr von der ZKB eine zusätzliche Dividende von TCHF 150 zur Linderung der Folgen der Pandemie ausbezahlt, und mit der Überführung des Zweckverbands der Schiessanlage Witerig an Hettlingen erhält die Gemeinde für das anteilmässige Land einen zusätzlichen Beitrag von TCHF 40.

Aufwandseitig zeichnet sich im Bereich der Sozialen Sicherheit ein Minderaufwand von TCHF 100 ab. Auch hier hat sich der prognostizierte Anstieg infolge der Pandemie «noch» nicht bemerkbar gemacht. Anders sieht es bei den Bereichen Bildung und Gesundheit aus. Bei der Bildung ist gegenüber dem Budget mit Mehrausgaben von TCHF 560 zu rechnen. Grösster Kostentreiber sind dabei die Vikariatskosten, welche durch eine Häufung von Krankheiten, Schwangerschaften

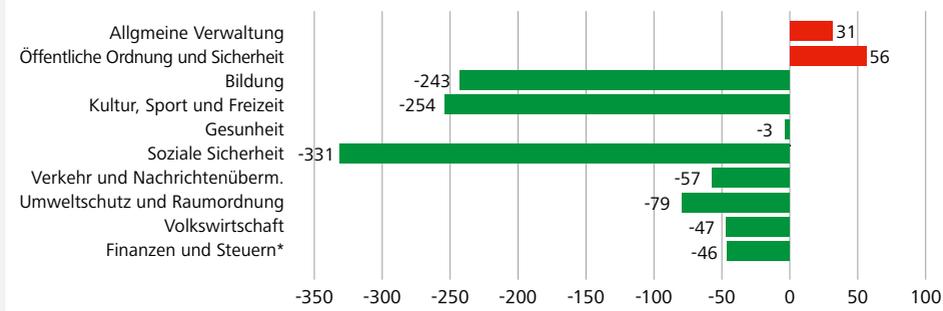
und Unfällen von Lehrpersonen verursacht wurden. Weiter verantworten personelle Wechsel und damit einhergehende längere Vakanzen mit Springereinsätzen hohe Zusatzkosten bei der Schulleitung. Im Sonderschulbereich mussten zusätzliche externe Sondersettings für Kinder durch die Schulpflege beschlossen werden, welche bei der Budgetierung noch nicht absehbar waren. Bei der Gesundheit zeichnet sich in der Pflegefinanzierung nach einem erstmaligen Rückgang im Vorjahr wieder eine steigende Nachfrage ab, wodurch aktuell mit Mehrkosten von TCHF 190 zu rechnen ist.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen werden auf ca. 5.5 Millionen Franken geschätzt (Budget 2021: 6.1 Mio. Franken). Dies ist auf Verzögerungen einiger Projekte im Zusammenhang mit dem Notbudget im Gebührenbereich sowie tieferen Kosten bei einzelnen Investitionen zurückzuführen.

## 2. Budget 2022

### ERFOLGSRECHNUNG

#### Abweichung zum Vorjahresbudget nach Funktion



■ Ergebnisverbesserung ■ Ergebnisverschlechterung in TCHF

\* inkl. Einlage in Finanzpolitische Reserve von TCHF 5'000

Das Budget 2022 sieht in der Erfolgsrechnung einen Gesamtaufwand von rund 40.79 Millionen Franken (2021: 36.84 Millionen Franken) und einen Gesamtertrag von 40.99 Millionen Franken (2021: 36.07 Millionen Franken) vor. Dadurch resultiert (inkl. Steuern Rechnungsjahr) ein Ertragsüberschuss von 203'030 Franken (2021: Aufwandüberschuss CHF 770'560). Ohne Einlage in die Finanzpolitische Reserve von 5 Millionen Franken würde ein Ertragsüberschuss von 5'203'030 Franken resultieren.

Die Abweichungen des Nettoergebnisses innerhalb der einzelnen Funktionen gegenüber dem Budget 2021 sind auf folgender Grafik dargestellt und werden im

Wesentlichen wie folgt begründet:

### **Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

Dieser Bereich weist gegenüber dem Vorjahresbudget eine Steigerung des Nettoaufwands von 56'000 Franken aus. Zum einen ist dies höheren Beiträgen für den Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land durch einen Anstieg der Fallzahlen geschuldet. Zum anderen muss die Schlauchwaschanlage der Feuerwehr ersetzt werden.

### **Bildung**

Die Reduktion des Nettoaufwands im Bildungsbereich von 243'000 Franken begründet sich hauptsächlich durch die Ausgliederung der Tagesbetreuung an den externen Anbieter Kidéal und die Einführung des neuen Elternbeitragsreglements. Der Betrieb zusammen mit der Kindertagesstätte an einem Ort kann deutlich effizienter und kostengünstiger geführt werden. Zusätzlich ist mit einem Rückgang von Kindern mit sonderpädagogischen Massnahmen in externen Schulen und Heimen zu rechnen, da ein Grossteil von der Primar- in die Sekundarstufe wechselt. Speziell zu erwähnen gilt die Tatsache, dass die kommunalen Lehrerlöhne für die integrative Förderung im sonderpädagogischen Schulbereich (Heilpädagogen, DAZ und Klassenassistenzen) ab 2022 nicht mehr in der Funktion Sonderschule, sondern in der Kindergarten- und Primarstufe verbucht werden müssen. Damit die Verbuchung in allen Gemeinden einheitlich praktiziert wird, wurden vom Kanton und vom Volksschulamt neue Verbuchungsvorgaben herausgegeben.

### **Kultur, Sport und Freizeit**

Der tiefere Nettoaufwand von 254'000 Franken im Bereich Kultur, Sport und Freizeit ist vielschichtig und begründet sich im Wesentlichen durch den Wegfall der Abschreibungen aus der Freihaltezone Stünzler und Handschüssel aus den 90er-Jahren. Bei der Bibliothek reduzieren sich nach dem Umzug in die Schneckenwiese die Lohnkosten, und der Defizitbeitrag für das Seuzifest fällt 2022 nicht mehr an. Für das 125-Jahre-Jubiläum der Musikgesellschaft Seuzach wurde ein Beitrag von 35'000 Franken für den Kauf neuer Uniformen eingestellt. Beim Schwimmbad konnte mit der Einführung der Parkplatzgebühren eine zusätzliche Ertragsquelle erschlossen werden. Des Weiteren ist mit einer Reduktion des Beitrags für die Schiessanlage Witerig aufgrund der Auflösung des Zweckverbands zu rechnen.

### **Soziale Sicherheit**

Der Bereich Soziale Sicherheit verzeichnet mit einer Reduktion des Nettoaufwands von 331'000 Franken die grösste Einsparung. Hauptverantwortlich ist dabei die Änderung im Zusatzleistungsgesetz, wodurch Bund und Kantone bei den Ergän-

zungsleistungen neu 70 % der anfallenden Kosten (Vorjahr 50 %) übernehmen werden. Dass die Reduktion nicht grösser ausfällt, hat mit der Einführung der neuen Kinder- und Jugendheimverordnung zu tun. Dabei wird die Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen neu über den Kanton geregelt. Zur Äufnung des Fonds werden neu 87.50 Franken je Einwohner erhoben. Für Seuzach bedeutet diese Umstellung voraussichtliche Mehrkosten von 485'000 Franken. Zusätzliche Einsparungen verzeichnet die Inbetriebnahme der Tagesstrukturen auf der Schneckenwiese. Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe ist auf Basis der aktuellsten Hochrechnungen ebenfalls mit einer Reduktion der Kosten zu rechnen.

### **Verkehr und Nachrichtenübermittlung**

In diesem Bereich ist mit einer Abnahme des Nettoaufwands von 57'000 Franken zu rechnen. Obwohl die Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund infolge der Pandemie für das nächste Jahr nochmals höher ausfallen, konnte der Mehraufwand durch Einsparungen bei den Gemeindestrassen (Werken) mit tieferen Ingenieurs- und Unterhaltsleistungen, Rotationsgewinnen beim Personal sowie Mehreinnahmen durch Parkierungsgebühren mehr als kompensiert werden.

### **Umweltschutz und Raumordnung**

Die Reduktion der Nettokosten von 79'000 Franken lässt sich durch den Wegfall des 2021 eingestellten Gemeindebeitrags für den Ausbau der Biodiversität (Vernetzungsprojekt) erklären. Zusätzlich fallen die Anschaffung eines Rasenmähers beim Friedhof sowie einige Brunnensanierungen nicht mehr an.

### **Finanzen und Steuern**

Ohne Einlage in die Finanzpolitische Reserve würde der Bereich Finanzen und Steuern eine Verbesserung von über 5 Millionen und nicht 43'000 Franken gegenüber dem Vorjahresbudget ausweisen. Dieses erfreuliche Resultat kommt aufgrund mehrerer Sonderfaktoren zustande.

Die konjunkturellen negativen Prognosen im Zusammenhang mit der Pandemie sind nicht so eingetreten, wie die Analysten und Konjunkturforschungsstellen sowie das kantonale Gemeindeamt ursprünglich vermuteten. Die Steuererträge in Seuzach konnten zusammen mit günstigen Sondereffekten praktisch auf dem Vor-Pandemie-Niveau gehalten werden. Die Steuererträge für das Budget 2022 basieren dementsprechend auf dem aktuellen Niveau.

Die erhöhte Nachfrage nach eigenem Wohnraum hat im Rechnungsjahr zu überdurchschnittlich vielen Handänderungen geführt. Dies sorgt dafür, dass auch die Grundstückspreise einen neuen Höchststand erreichten und die Gemeinde überdurchschnittlich hohe Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern verzeichnete. Auf Basis der aktuell bekannten offenen Projekte ist für die nächsten

beiden Jahre kein Rückgang in Sicht. Für das Budget 2022 wurde daher ein Betrag von 5 Millionen Franken (Vorjahr 1.9 Millionen) eingestellt. Mit dem Umzug der Bibliothek in die Überbauung Schneckenwiese hat sich der Gemeinderat damit befassen müssen, wie die leerstehenden Räumlichkeiten an der Strehlgasse 7 künftig genutzt werden sollen. Anhand einer durchgeführten Nutzungsstudie wurde schliesslich die Verlegung des bisherigen Angebots im Jugendhaus (Welsikonerstrasse 10) in die Strehlgasse 7 als sinnvollstes Projekt betrachtet, da die Liegenschaft bereits eng mit den Gemeindebetrieben vernetzt ist, und ein grösserer Sanierungsbedarf beim Jugendhaus besteht. Zusätzlich kann die freiwerdende Fläche beim Jugendhaus inkl. der angrenzenden Kleinparzellen unter den aktuell sehr hohen Grundstückspreisen als wertvoller Beitrag zur Reduktion der Verschuldungssituation von Seuzach beitragen, ohne dass dabei strategisch wichtige Landreserven der Gemeinde verloren gehen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat den Verkauf der freien Grundstücke an der Welsikonerstrasse mit einem mutmasslichen realisierten Buchgewinn von 2.5 Millionen Franken ins Budget 2022 eingestellt. Ein Verkauf dieser Grössenordnung (über 3 Millionen) bedarf jedoch in jedem Fall der Zustimmung der Stimmbürger in einem separaten Gemeindeversammlungsgeschäft.

### **Einlage in Finanzpolitische Reserve**

Aufgrund der ausserordentlichen Sondereffekte bei den Grundstückgewinnsteuern und des Grundstückverkaufs an der Welsikonerstrasse bildet ein Ertragsüberschuss von über 5 Millionen Franken nicht die tatsächlichen Verhältnisse von Seuzach ab. Das neue Rechnungslegungsmodell HRMII bietet die Möglichkeit finanzpolitische Reserven zu bilden. So werden Schwankungen des Jahresergebnisses geglättet oder ein angestrebtes Eigenkapitalziel erreicht. Im Hinblick auf die nach wie vor angespannte Verschuldungssituation von Seuzach, sowie den anstehenden Investitionen für den Schulraum, soll dieser Situation Rechnung getragen werden und eine Einlage von 5 Millionen Franken ins Budget eingestellt werden.

## **INVESTITIONEN VERWALTUNGSVERMÖGEN**

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens sieht Nettoinvestitionen von rund 2.62 Millionen Franken (2021: 6.16 Millionen Franken) vor.

Die starke Abnahme der Nettoinvestitionen gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen durch den Wegfall der Investitionsausgaben für die Überbauung Schneckenwiese (Bibliothek und Tagesstrukturen) geschuldet. Um das dringende Feuchtigkeits- und Platzproblem beim bestehenden Gemeindearchiv angehen zu können, wurde ein Betrag von 400'000 Franken ins Budget gestellt. Weiter haben ein Sanitäts- und Personentransportfahrzeug der Feuerwehr sowie ein Kommunalfahrzeug das Ende der Lebensdauer erreicht und sind gemäss Fahrzeugkonzept zu ersetzen. Für die Erweiterung von Baumgräbern beim Friedhofareal wurden

100'000 Franken eingestellt. Die Erneuerung der Regulierung der Umwälzpumpen bei der Holzsznittelheizung wird mit 75'000 Franken budgetiert.

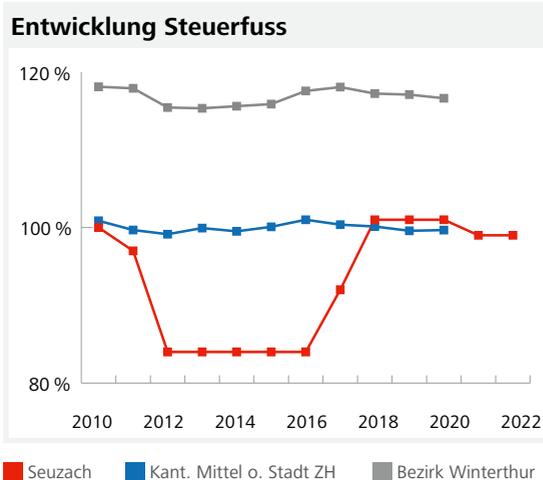
Die Investitionen bei den Strassen und den gebührenfinanzierten Haushalten begründen sich aus dem rollenden Sanierungs- und Investitionsplan, der sich an einer bedarfs- und werterhaltenden Investitionstätigkeit orientiert.

### DESINVESTITION FINANZVERMÖGEN

Bei der Investitionsrechnung im Finanzvermögen handelt es sich um den Grundstückverkauf an der Welsikonerstrasse beim heutigen Jugendhaus. Auch wenn ein solcher Verkauf im Budget eingestellt ist, bedarf ein Verkauf dieser Grössenordnung (über 3 Millionen) der Zustimmung der Stimmbürger in einem separaten Gemeindeversammlungsgeschäft.

## 3. Steuergrundlagen und Steuerfuss 2022

Der Gemeinderat hat die Steuergrundlagen für das Jahr 2022 an seiner Sitzung vom 12. August 2021 beschlossen.



Für den Steuerertrag orientierte sich der Gemeinderat an den Empfehlungen des Kantons und des Finanzplaners, bei der die aktuellste Hochrechnung der provisorischen Steuerrechnungen ohne Wachstum beigezogen wird. Für Seuzach bedeutet dies einen einfachen Gemeindesteuerertrag (100 %) von 23 Millionen Franken (Vorjahr: 21.5 Millionen) und bei den Steuern früherer Jahre einen Betrag von 900'000 Franken (Vorjahr: 0). Nicht eingerechnet wurde bei den Steuern früherer

Jahre die im Rechnungsjahr angefallenen ausserordentlichen Erträge durch Sondereffekte (abgerechneter Firmenverkauf aus dem Vorjahr und Kapitalbezüge). Wie erwähnt, wurde aufgrund der voraussichtlich abzuschliessenden Projekte bei den Grundstückgewinnsteuern ein erhöhter Betrag von 5 Millionen Franken (Vorjahr: 1.9 Millionen) ins Budget eingestellt. Aufgrund der günstigen Steuerer-

tragsentwicklungen soll der Steuerfuss der Politischen Gemeinde für das nächste Jahr auf dem Niveau von 83 % beibehalten werden.

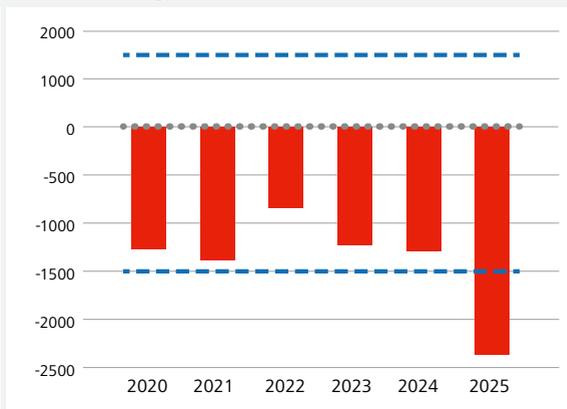
#### 4. Ausblick (Finanz- und Aufgabenplan 2021-2025)

Der Finanz- und Aufgabenplan wurde auf Basis des aktuellen Budgets erstellt.

Zahlreiche noch immer unbestimmte Auswirkungen der Pandemie auf der Aufwand- und Ertragsseite erschweren die Prognosen zum Finanzhaushalt weiterhin. Die grössten Haushaltsrisiken sind bei der unsicheren konjunkturellen Entwicklung (inkl. Finanzausgleich), stärkeren Aufwandszunahmen (z.B. Soziales je nach Entwicklung Arbeitsmarkt), höheren Schülerzahlen, tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Mit hohen ausserordentlichen Erträgen, zurückhaltenden Ausgabenentwicklung und wirtschaftlichen Erholung kann für die nächsten Jahre mit Ertragsüberschüssen gerechnet werden. Trotzdem können die geplanten Investitionsvorhaben «nur» zu gut achtzig Prozent selber finanziert werden. Der Rest führt zu einer weiteren Zunahme der bereits hohen Verschuldung.

**Verschuldung und Substanz** CHF/Einwohner



■ Nettovermögen/-schuld   ■ Zielkorridor   ■ Ziel

Ein Blick auf die finanzpolitischen Ziele zeigt für Seuzach folgendes ambivalentes Bild:

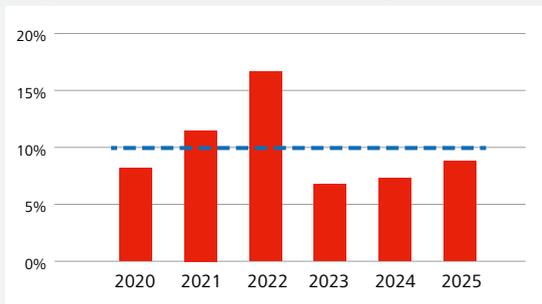
#### **Begrenzung der Verschuldung und Substanz**

Die Zielgrösse für die Substanz ist ein Nettovermögen von null Franken. Als maximale Bandbreite wurde ein Wert von +/- 1'500 Franken pro Einwohner definiert.

Zwischen 2021 und 2025 sieht der Finanzplan ein voraussichtliches Investitionsvolumen im

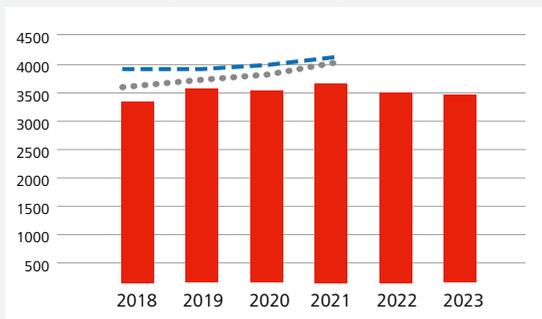
Verwaltungsvermögen von 23 Millionen Franken vor. Demgegenüber steht ein betrieblicher Geldzufluss von 20 Millionen Franken. Während die Nettoschulden zu Beginn der Planperiode mit den hohen ausserordentlichen Erträgen vorübergehend zurückgehen, wird die Nettoschuld am Ende der Planung mit dem Beginn von hohen geplanten Investitionen (Schulhaus Rietacker) den Grenzwert von 1'500 Franken überschreiten.

## Angemessene Selbstfinanzierung



■ Selbstfinanzierung Seuzach    ■ Ziel

## Effiziente Aufgabenerfüllung



■ Seuzach, konsolidierte Gemeinde    ■ Winterthur, Bezirk ohne Stadt  
■ Kanonaler Mittelwert ohne Städte

## Angemessene Selbstfinanzierung und effiziente Aufgabenerfüllung

Um die Finanzierung der Konsumaufwendungen und eine angemessene Finanzierung der Investitionen über wiederkehrende Erträge sicherzustellen, soll der Selbstfinanzierungsanteil nicht unter 10 % der Erträge liegen. Die effiziente Aufgabenerfüllung soll hingegen nicht über dem kantonalen Mittelwert aller Gemeinden liegen und wird anhand des Nettoaufwands (exkl. Abschreibungen) pro Einwohner ausgewiesen.

Aufgrund der ausserordentlich hohen Grundstückgewinnsteuern und des realisierten Gewinns aus dem Grundstückverkauf wird die Selbstfinanzierung den festgelegten Zielwert 2022 deutlich überschreiten. Ohne die genannten Sondereffekte wird dieser Wert erst wieder am Ende der Planperiode erreicht.

Betreffend der Frage, ob Seuzach die Aufgaben effizient erfüllt, befand sich Seuzach stets unterhalb des kantonalen Mittels, wie auch unterhalb des Mittels der Gemeinden im Bezirk Winterthur (ohne Stadt). Es ist nicht davon auszugehen, dass Seuzach in Zukunft über diese Referenzwerte steigen wird, zumal ab 2022 von einer Reduktion des Nettoaufwands auszugehen ist.

**Weitere Informationen zum Finanz- und Aufgabenplan sind auf dem Internetauftritt der Gemeinde Seuzach ([www.seuzach.ch](http://www.seuzach.ch)) zu finden.**

## 5. Beurteilung der finanziellen Lage

Dank dem «bisher» nicht eingetretenen wirtschaftlichen Abschwung infolge der Pandemie sowie ausserordentlichen Erträgen bei den Grundstückgewinnsteuern und einem geplanten Verkauf eines Grundstücks kann Seuzach von den zuletzt düsteren Aussichten bei der Verschuldung vorübergehend aufatmen. Umso mehr ist sich der Gemeinderat bewusst, dass diese erfreuliche Situation eine Momentaufnahme darstellt und vor allem bei den Einnahmen der Grundstückgewinnsteuer auf die Dauer nicht so weitergehen wird. Auf der Aufwandseite hat Seuzach hingegen dank einem stringenten Kostenmanagement seine Hausaufgaben gemacht und steht im Vergleich mit anderen Gemeinden deutlich besser da. Wie sich die Folgen der Pandemie auf der Aufwandseite entwickeln werden, bleibt offen und ist weiterhin mit Risiken verbunden.

Bei den Investitionen wird der Ersatz-/Erneuerungsbau des Schulhauses Rietacker das dominierende Thema der nächsten Jahre bleiben. Welche Auswirkungen dies auf die finanzielle Lage von Seuzach haben wird, ist im Finanzplan ansatzweise abgebildet. Eine angemessene Selbstfinanzierung mit gesundem Finanzhaushalt muss daher stets im Fokus der Gemeinde bleiben.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt, dem Budget 2022 zuzustimmen und den Steuerfuss auf dem bisherigen Niveau von 83 % festzulegen. Der Finanz- und Aufgabenplan 2021-2025 wird zur Kenntnis gebracht.

# Antrag der Rechnungsprüfungskommission

## 1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Seuzach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 30.09.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>			
Gesamtaufwand	Fr.	40'790'900.00	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	21'903'930.00	
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>18'886'970.00</b>	
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	3'178'000.00	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	556'480.00	
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'621'520.00</b>	
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	2'696'000.00	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	3'300'000.00	
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-604'000.00</b>	

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Seuzach finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Seuzach zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat zum Budget folgenden Änderungsantrag:  
9900.3894.00: Streichung Einlage in finanzpolitische Reserve von Fr. 5'000'000.-

Begründung:

Die Rechnungsprüfungskommission erachtet die Gewichtung der Transparenz - insbesondere auch unter HRM2 - höher als den Nutzen der künstlichen Glättung des Ertrags- und Aufwandüberschusses. Sie ist der Auffassung, dass die Einlage in die finanzpolitische Reserve finanzpolitisch ungeeignet ist. Ohne diese Einlage bleibt sowohl die Erhöhung des Eigenkapitals als auch der Abbau von Fremdkapital exakt gleich gross wie mit der Einlage. Das von der Rechnungsprüfungskommission unterstützte Ziel der Stärkung des Eigenkapitals sowie des Abbaus von Fremdkapital bleibt auch ohne Einlage vollständig gewahrt. Die Einlage in die finanzpolitische Reserve könnte ausschliesslich mit Defiziten verrechnet werden. Insbesondere im Zeitpunkt eines künftigen Defizits erachtet die Rechnungsprüfungskommission die Transparenz vorrangiger als ein geglättetes künftiges Defizit, welches durch die Auflösung der Einlage in die finanzpolitische Reserve entstehen würde.

Unter Berücksichtigung des Antrags der Rechnungsprüfungskommission weist die Erfolgsrechnung des Budgets neu folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>			
Gesamtaufwand	Fr.	35'790'900.00	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	21'903'930.00	
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>13'886'970.00</b>	

# Antrag der Rechnungsprüfungskommission

## 2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	23'000'000.00
Steuerfuss		83%
Erfolgsrechnung	Fr.	13'886'970.00
	Fr.	19'090'000.00
	Fr.	5'203'030.00

Zu deckender Aufwandüberschuss  
Steuerertrag bei 83%  
**Ertragsüberschuss**

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag zugewiesen / belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission erachtet die Reduktion der Nettoschulden als finanzpolitisch vordringliches Ziel und beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 83 % (Vorjahr 83 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8472 Seuzach, 29.10.2021

Rechnungsprüfungskommission Seuzach

Roger Stutz  
Aktuar

Benno Suter  
Präsident

2 | Vorlage

# Parkierungs- verordnung

# Parkierungsverordnung

---

**Die Verkehrsbelastung in den Quartieren der Gemeinde Seuzach hat in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen stetig zugenommen. Um ein gut funktionierendes und längerfristiges Verkehrs-/Parkierungssystem in Seuzach zu gewährleisten, sollen die Regeln zur Parkierung im öffentlichen Strassenraum der Gemeinde Seuzach angepasst werden.**

Gemäss dem erarbeiteten Parkierungskonzept soll auf die Nutzung der Parkflächen im öffentlichen Strassenraum Einfluss genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den öffentlichen Strassen der Gemeinde Seuzach soll örtlich und/oder zeitlich beschränkt sowie einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Zu diesem Zweck wurde eine entsprechende Parkierungsverordnung ausgearbeitet. Die geltende Nachtparkverordnung sowie das Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze sollen aufgehoben und in der neuen Parkierungsverordnung integriert werden, sodass die Parkierung in Seuzach künftig in einer einzigen Verordnung und einem dazugehörigen Reglement geregelt ist.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Parkierungsverordnung zu genehmigen.

---

# Parkierungsverordnung

---

**Verschiedene Entwicklungen in den letzten Jahren (Einführung Tempo-30-Zonen, Ausbau des öV-Angebots, vermehrtes Parkieren von Geschäftsfahrzeugen am Wohnort) haben zu einer höheren Belastung des öffentlichen Strassenraumes in der Gemeinde Seuzach geführt. Die Bewirtschaftung der Parkflächen im öffentlichen Strassenraum stellt eine wichtige Massnahme dar, damit Seuzach auch längerfristig über ein gut funktionierendes, flüssiges und sicheres Verkehrs-/Parkierungssystem verfügt.**

Die Zunahme des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Strassenraum im Gemeindegebiet beeinträchtigt die allgemeine Durchgängigkeit der Strassen sowie die Sicherheit für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Dies wird in breiten Kreisen der Bevölkerung und des Gewerbes zunehmend als Belastung und Minderung der Wohnqualität wahrgenommen. Zusätzlich werden die Ausführungen öffentlicher Aufgaben wie beispielsweise der Winterdienst oder die Entsorgung erschwert.

Um dieser Problematik entgegenzuwirken, wurde ein Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum ausgearbeitet, welches die folgenden zentralen Zielsetzungen verfolgt:

- Die Parkierung im öffentlichen Strassenraum soll unter Berücksichtigung der Interessen und der Bedürfnisse der Gemeindebevölkerung und des Gewerbes geordnet und geregelt werden.
- Die Durchfahrt für Sicherheitsfahrzeuge (Blaulichtorganisationen) sowie die allgemeine Sicherheit und die Durchgängigkeit sollen gewährleistet werden.
- Es soll einen Anreiz für das Parkieren von Fahrzeugen auf den bestehenden öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Seuzach geschaffen werden, um die Wohnquartiere zu entlasten.
- Der öffentlich zugängliche Parkraum soll nicht den Pendler und Pendlerinnen, sondern der Bevölkerung und dem Gewerbe zur Verfügung stehen.
- Es soll ein kundenfreundliches digitales Parkbewilligungsportal für den Bezug

von Parkbewilligungen und die Bezahlung von Gebühren eingeführt werden. Das Parkbewilligungssystem soll von den jeweiligen Nutzern ausserdem möglichst einfach bedient werden können.

- Veraltete Erlasse sollen an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden: Künftig soll eine einzige Verordnung die Parkierung in Seuzach regeln.
- Die Durchführung von öffentlichen Aufgaben (z.B. Winterdienst oder Entsorgung) soll optimiert werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Parkierungskonzeptes im öffentlichen Strassenraum fanden zwei Dialogveranstaltungen sowie persönliche Gespräche mit Einwohnerinnen und Einwohnern statt. Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung der Gemeinde Seuzach einzugehen. Aus den beiden Dialogveranstaltungen wie auch aus den persönlichen Gesprächen sind diverse Rückmeldungen, Anliegen und Fragestellungen entstanden, welche gesammelt, in einer Stellungnahme beantwortet und soweit möglich im Konzept berücksichtigt wurden. Die Stellungnahme ist auf dem Internetauftritt der Gemeinde Seuzach und somit für alle Interessentinnen und Interessenten einsehbar. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung bildeten ausserdem die Grundlage für die Ausarbeitung der neuen umfassenden Parkierungsverordnung, welche durch die die Stimmberechtigten der Gemeinde Seuzach genehmigt werden muss, sowie des neuen zugehörigen Parkierungsreglements, welches jedoch nicht Bestandteil dieser Vorlage ist.

## Parkierungsverordnung

Die Parkierungsverordnung bildet die gesetzliche Grundlage, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen der Gemeinde Seuzach örtlich und/oder zeitlich zu beschränken sowie einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht zu unterstellen. Sie regelt die verschiedenen Bewirtschaftungsarten auf öffentlichen Gemeindestrassen und Parkplätzen der Politischen Gemeinde Seuzach und ermächtigt den Gemeinderat zur Festsetzung eines Parkierungsreglements mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie zur Festsetzung der Park- und Bewilligungsgebühren im Gebührentarif. Die Festsetzung des Parkierungsreglements soll durch den Gemeinderat erlassen werden, damit bei allfälligen Änderungen, beispielsweise bei einer veränderten Verkehrssituation, schneller reagiert werden kann.

Die in der Verordnung aufgeführten Bewirtschaftungsarten **«Parkieren gegen Gebühr»**, **«Parkieren mit Parkscheibe»** und die Regelungen zum **gesteigerten Gemeindegebrauch (Nachtparkieren)** stellen keine neuen Inhalte dar, sondern

wurden von den aktuell geltenden Reglementen (Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze / Nachtparkverordnung) übernommen. Die Bestimmungen der bestehenden Nachtparkverordnung sowie des bestehenden Reglements über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Seuzach sollen aufgehoben und in der neuen Parkierungsverordnung integriert werden, sodass die Parkierung in Seuzach künftig in einer einzigen Verordnung übersichtlich geregelt ist.

In der Parkierungsverordnung wird zudem festgehalten, dass auf Gesuch hin für die verschiedenen Parkplätze/-zonen gebührenpflichtige Parkbewilligungen ausgestellt werden können. Sie erlauben das zeitlich unbeschränkte Parkieren im Rahmen der entsprechenden Parkbewilligung. Das zeitlich unbeschränkte Parkieren mittels Parkbewilligung sowie die Bezeichnung der einzelnen Parkplätze/-zonen werden jedoch nicht in der vorliegenden Parkierungsverordnung, sondern im zugehörigen Parkierungsreglement, welches wie bereits erwähnt durch den Gemeinderat erlassen werden soll, geregelt.

Das erwähnte Parkierungsreglement ist bereits ausgearbeitet und kann im Gemeindehaus, am Schalter der Einwohnerdienste (EG) oder auf der Website der Gemeinde Seuzach eingesehen werden.

Einwände zum Parkierungsreglement oder zum Gebührentarif können nach allfälliger Festsetzung durch den Gemeinderat innerhalb der Rekursfrist eingereicht werden.

## **Termine**

Bei einer Zustimmung der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung tritt die neue Parkierungsverordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Parkierungsverordnung zu genehmigen.

# PARKIERUNGSVERORDNUNG

## Einleitung

Die Gemeinde Seuzach erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) sowie Art. 46 der Gebührenverordnung der Gemeinde Seuzach die nachfolgende Parkierungsverordnung.

Im Weiteren verlangt die Gemeinde Seuzach, gestützt auf die Befugnisse der Gemeinden, den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung öffentlichen Grundes im Rahmen ihrer Sachherrschaft zu regeln, Nutzungsgebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund und regelt diese in der vorliegenden Parkierungsverordnung und einem zugehörigen Parkierungsreglement.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### ART. 1 ZWECK UND GEGENSTAND

- 1 Diese Verordnung regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Seuzach.
- 2 Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der zugehörigen Signalisationsverordnung (SSV).

### ART. 2 BEWILLIGUNGSPFLICHT

- 1 Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den öffentlichen Strassen und Parkplätzen des Gemeindegebietes wird im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) sowie Art. 46 Gebührenverordnung örtlich und/oder zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.
- 2 Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen nachts zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig (gesteigerter Gemeindegebrauch).

## 2 Bewirtschaftungsarten

### ART. 3 BEWIRTSCHAFTUNGSART

- 1 Öffentliche Strassen und Parkplätze können bewirtschaftet werden.
- 2 Die Bewirtschaftung erfolgt gegen Gebühr (Parkieren gegen Gebühr), mit Parkscheibe (Parkieren mit Parkscheibe) und mit der Abgabe von Parkbewilligungen.

#### **ART. 4 PARKIEREN GEGEN GEBÜHR**

- 1 In den entsprechend signalisierten Bereichen gilt die Bewirtschaftung «Parkieren gegen Gebühr». Die Bereiche werden durch den Gemeinderat in einem separaten Parkierungsreglement bezeichnet.
- 2 Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen parkiert werden.
- 3 Auf Gesuch hin können gebührenpflichtige Parkbewilligungen ausgestellt werden, welche das zeitlich unbeschränkte Parkieren erlauben.

#### **ART. 5 PARKIEREN MIT PARKSCHEIBE**

- 1 In den entsprechend signalisierten Bereichen gilt die Bewirtschaftung «Parkieren mit Parkscheibe». Die Parkzeit kann beschränkt werden. Die Bereiche werden durch den Gemeinderat in einem separaten Parkierungsreglement bezeichnet.
- 2 Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- 3 Längere Parkdauern können durch den Gemeinderat über ein digitales Bezahlsystem zugelassen werden. Die entsprechende digitale Bezugsquelle und die Bedingungen sind auf dem Parkplatzsignal zu vermerken.
- 4 Auf Gesuch hin können gebührenpflichtige Parkbewilligungen ausgestellt werden, welche das zeitlich unbeschränkte Parkieren erlauben.

### **3 Nachtparkieren**

#### **ART. 6 GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH**

- 1 Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn das Fahrzeug regelmässig nachts zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auf öffentlichem Grund abgestellt wird.
- 2 Regelmässigkeit im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn festgestellt wird, dass ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen drei Mal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund parkiert ist.
- 3 Auf Gesuch hin können gebührenpflichtige Parkbewilligungen ausgestellt werden, welche das regelmässige Parkieren nachts zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auf öffentlichem Grund der Gemeinde Seuzach erlauben.

## **4 Parkierungsreglement / Gebührentarif**

### **ART. 7 PARKIERUNGSREGLEMENT**

Der Gemeinderat wird ermächtigt, ein Parkierungsreglement zu beschliessen, welches das zeitlich unbeschränkte Parkieren mittels Parkbewilligungen regelt, die einzelnen Parkplätze/-zonen bezeichnet und die zugehörigen Straf- und Schlussbestimmungen enthält.

### **ART. 8 GEBÜHREN**

- 1 Die Park- und Bewilligungsgebühren werden im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgesetzt und periodisch überprüft.
- 2 Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde Seuzach.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **ART. 9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze der Gemeinde Seuzach vom 4. März 2021
- Nachtparkverordnung der Gemeinde Seuzach vom 21. August 2008

### **ART. 10 INKRAFTSETZUNG**

Die vorliegende Parkierungsverordnung tritt nach erfolgter Rechtskraft per 1. Januar 2022 in Kraft.





seuzach

